

Änderungsvereinbarung

zwischen der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
(als Rechtsnachfolgerin der DRESDNER BANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main)

- nachstehend „Commerzbank“ bezeichnet -

und der

Histel Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main

- nachstehend „Histel“ bezeichnet -

zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. Juni 2003

Zwischen der Commerzbank und der Histel besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. Juni 2003. Die Commerzbank hält den einzigen Gesellschaftsanteil der Histel im Nennbetrag von € 25.000,00, der auch der Höhe des gezeichneten Kapitals der Histel entspricht.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die Anforderungen an die steuerliche Anerkennung von Gewinnabführungsverträgen geändert. Aus diesem Grund wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wie folgt an die neuen Vorschriften angepasst:

1. § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 24. Juni 2003 wird insgesamt durch folgende Regelung ersetzt:

“§ 3
Verlustübernahme

Die Commerzbank ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Histel entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“

2. Im Übrigen gilt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. Juni 2003 unverändert fort.
3. Die Änderungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank und der Gesellschafterversammlung der Histel. Sie wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Histel wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
4. Als Anlage 1 liegt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 24. Juni 2003 als Reinfassung in der Fassung bei, die er durch diese Änderungsvereinbarung erhält.

Frankfurt am Main, den 5. März 2014

COMMERZBANK Aktiengesellschaft



(Tino Krieg)



(Jörg Wilhelms)

Histel Beteiligungs GmbH



(Dr. Marja González-Zinn)



(Gerd-Christian Herrlich)

Anlage 1:

Reinfassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 24. Juni 2003 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main („Commerzbank“)

und

Histel Beteiligungs GmbH, Frankfurt am Main („Histel“)

Die Commerzbank ist die alleinige Gesellschafterin der Histel mit einem Stammkapital von Euro 25.000,--.

Beide Parteien schließen nachstehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag:

§ 1

Leitung

- (1) Die Histel unterstellt der Commerzbank die Leitung ihrer Gesellschaft.
- (2) Die Commerzbank ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Histel Weisungen zu erteilen. Die Histel verpflichtet sich, diesen Weisungen Folge zu leisten.
- (3) Das Weisungsrecht der Commerzbank gemäß Abs. 2 erstreckt sich nicht auf Entscheidungen über die Fortsetzung, die Änderung oder die Beendigung dieses Vertrages.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Histel verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Commerzbank abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der ggfls. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in die Rücklagen einzustellen ist.

- (2) Die Histel kann mit Zustimmung der Commerzbank Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der Commerzbank gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Commerzbank aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist demgegenüber ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die Commerzbank ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Histel entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank sowie der Gesellschafterversammlung der Histel geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Histel wirksam und gilt – mit Ausnahme der Bestimmung über die Leitung der Histel gem. § 1 – steuerlich und handelsrechtlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2003.
- (3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Histel gekündigt werden, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf vollen Kalenderjahren und damit frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2007. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Commerzbank ihre Beteiligung an der Histel insgesamt veräußert oder ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Histel zusteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind §§ 14 und 17 des Körperschaftssteuergesetzes zu berücksichtigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht ein strengeres gesetzliches Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden

Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.